



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,
insbesondere Rechnungswesen und Finanzwirtschaft
Universität des Saarlandes
Saarbrücken

Grundzüge der BWL

Teil A2: Bilanzierung

WS 2004/2005

Anlagen-Bilanz9

Re . Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

Unter einem **Konzern** versteht man eine **wirtschaftliche Einheit mehrerer rechtlich selbstständiger Unternehmungen**. Das **zentrale Merkmal** ist die **einheitliche Leitung der wirtschaftlichen Aktivitäten** der einzelnen Gesellschaften durch eine herrschende Unternehmung (Konzernspitze, Konzernobergesellschaft). Die einheitliche Leitung ist **entweder faktisch gegeben** (bspw. durch Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung) **oder vertraglich gesichert** (bspw. durch Abschluss eines Beherrschungsvertrages) und jederzeit durchsetzbar.

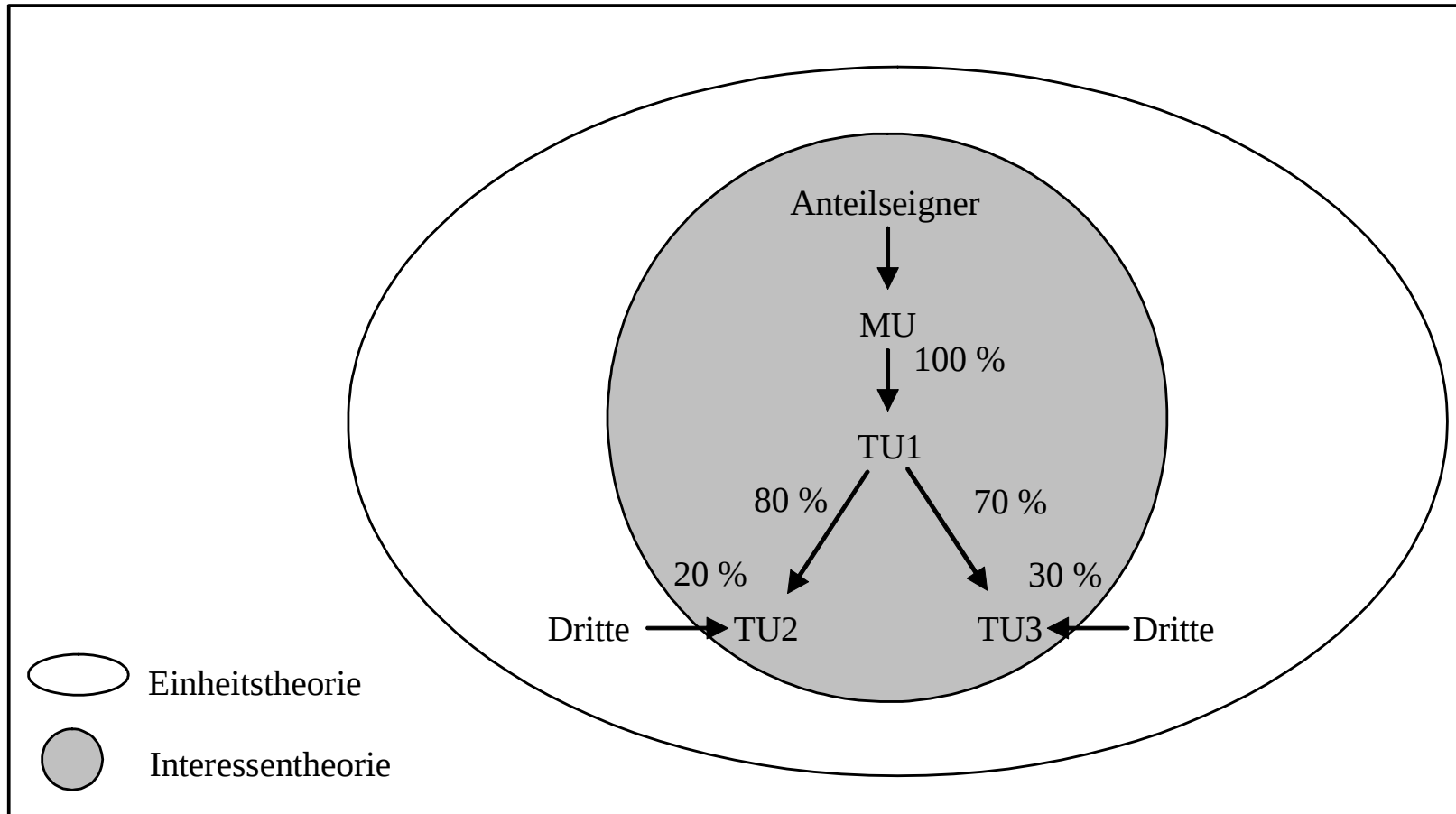
Die theoretische Basis und damit auch den übergeordneten Bezugspunkt für eine sachgerechte Lösung bei Zweifelsfragen im Rahmen der Konzernrechnungslegung bilden verschiedene Theorien des Konzernabschlusses, von denen vor allem die **Einheitstheorie** (entity-concept) und die **Interessentheorie** (property-concept) von praktischer Bedeutung sind.

Die **Einheitstheorie** hat folgende Sichtweise:

- ▶ Die Gesamtheit der Konzernunternehmen stellt eine eigenständige wirtschaftliche Einheit dar, in der **die einzelnen Unternehmungen die wirtschaftliche Stellung unselbstständiger Betriebsstätten** einnehmen.
- ▶ Der auf diese Weise abgegrenzte **Konzern** ist eine separat neben den Konzernunternehmen existierende **wirtschaftlich definierte Unternehmung, die** mit dem Konzernabschluss auch **einen eigenständigen Abschluss vorlegt**.
- ▶ Alle am Konzern beteiligten Anteilseigner werden als gleichgestellt betrachtet, wodurch **auch die Minderheitsgesellschafter** der einbezogenen Tochterunternehmen **als Anteilseigner und damit als Eigenkapitalgeber des Konzerns angesehen** werden. Ihre Anteile werden deshalb auch innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen und der ihnen zustehende Jahreserfolg wird innerhalb der Gewinnverwendungsrechnung gezeigt.

Die **wirtschaftliche Einheit** wird also aus der Sichtweise der Einheitstheorie **um die Fiktion der rechtlichen Einheit erweitert**. Die Einheitstheorie beherrscht die Konzernrechnungslegung in Deutschland (vgl. § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB).

Nach der **Interessentheorie** wird der **Konzernabschluss** lediglich **als erweiterter Abschluss des Mutterunternehmens** betrachtet. Die **Interessen des Mutterunternehmens** (also in der Regel der Mehrheitsgesellschafter) am Nettovermögen der Unternehmensgruppe sollen **abgebildet** werden. Dementsprechend werden die **Minderheitsgesellschafter** der Tochterunternehmen **als Konzernaußenstehende betrachtet** und ihre Anteile nicht als Eigenkapital, sondern als Fremdkapital klassifiziert. Folglich werden auch ihre Anteile am Jahreserfolg nicht als Gewinn ausgewiesen, sondern wie Zinsaufwand davon abgesetzt. Auch ihre Anteile an den stillen Reserven oder einem Goodwill werden nicht bilanziert bzw. getrennt ausgewiesen.



Die **primäre Aufgabe des Konzernabschlusses** ist die **Informationsfunktion**. Der Konzernabschluss soll den Adressaten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der wirtschaftlichen Einheit Konzern vermitteln (§ 297 Abs. 2 Satz 2 HGB). **Hierbei sind insbesondere Darstellungsunzulänglichkeiten, die sich aus der konzernmäßigen Verflechtung von Unternehmungen ergeben, auszuschalten**. Zu den Adressaten des Konzernabschlusses gehören vor allem die aktuellen und potenziellen Anteilseigner und Gläubiger der Konzernunternehmen; ferner die Arbeitnehmer, Lieferanten, Abnehmer sowie Konkurrenten, aber auch die interessierte Öffentlichkeit.

Der Konzernabschluss dient weder der Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns noch als Bemessungsgrundlage für Gewinn- und Substanzsteuern, da der Konzern keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und auch kein Steuersubjekt ist.

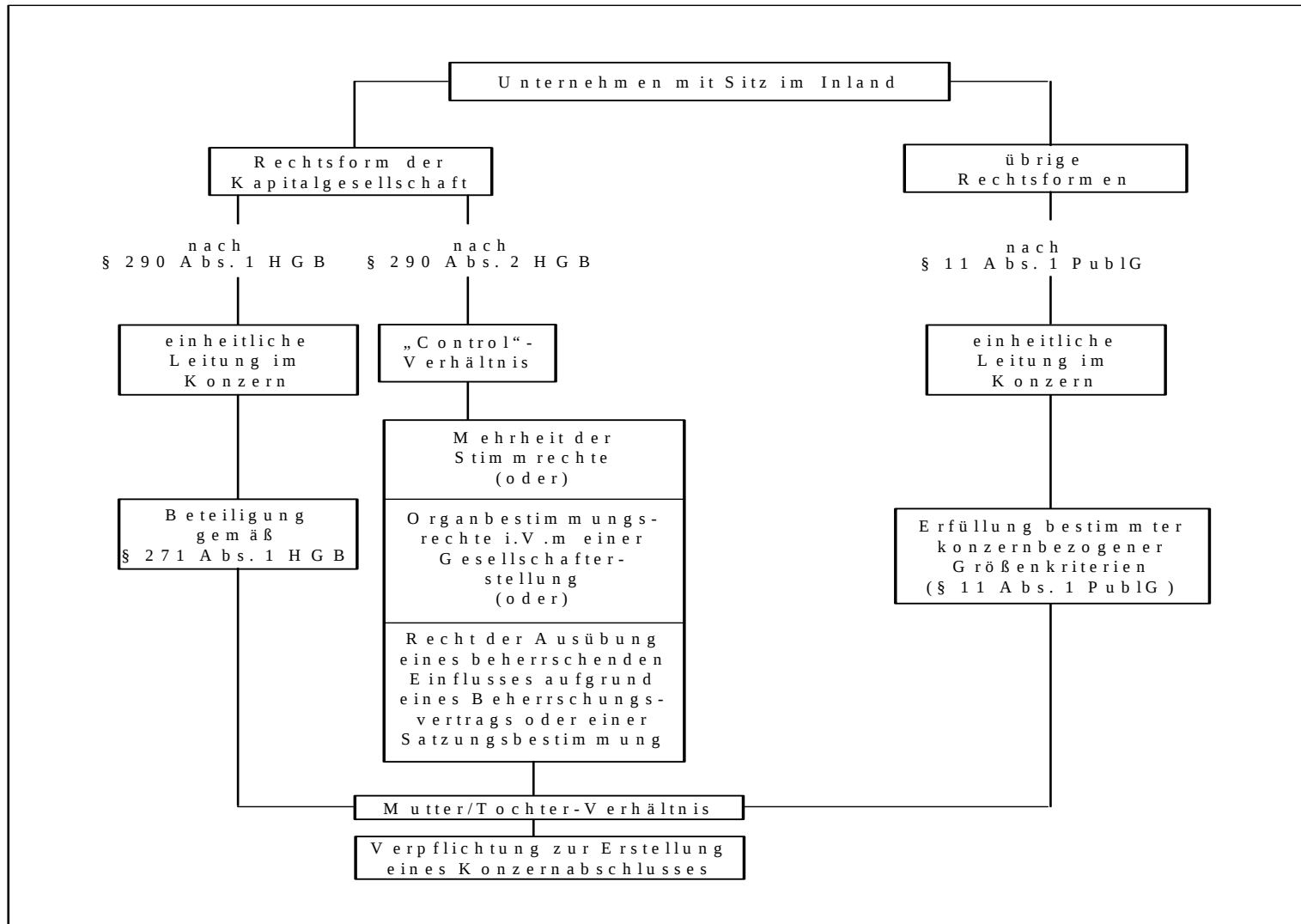
Es ist grundsätzlich ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht zu erstellen, wenn ein so genanntes **Mutter/Tochter-Verhältnis** vorliegt. Ein Mutter/Tochter-Verhältnis liegt gemäß **§ 290 Abs. 1 HGB** dann vor, wenn eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland eine Beteiligung gemäß § 271 Abs. 1 HGB an einer anderen Unternehmung besitzt und über diese eine so genannte „**einheitliche Leitung**“ ausübt. Darüber hinaus ist ein Mutter/Tochter-Verhältnis und damit die Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts gegeben, wenn eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland in einem so genannten „**Control-Verhältnis**“ zu einer anderen Unternehmung steht (**§ 290 Abs. 2 HGB**).

Schließlich kann sich ein Mutter/Tochter-Verhältnis und damit verbunden die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts aus **§ 11 Abs. 1 PubliG** ergeben. Diese Aufstellungspflicht setzt voraus, dass erstens eine Nicht-Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland **eine einheitliche Leitung über eine andere Unternehmung** ausübt sowie zweitens an drei aufeinander folgenden Konzernabschlussstichtagen **mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale erfüllt sind**:

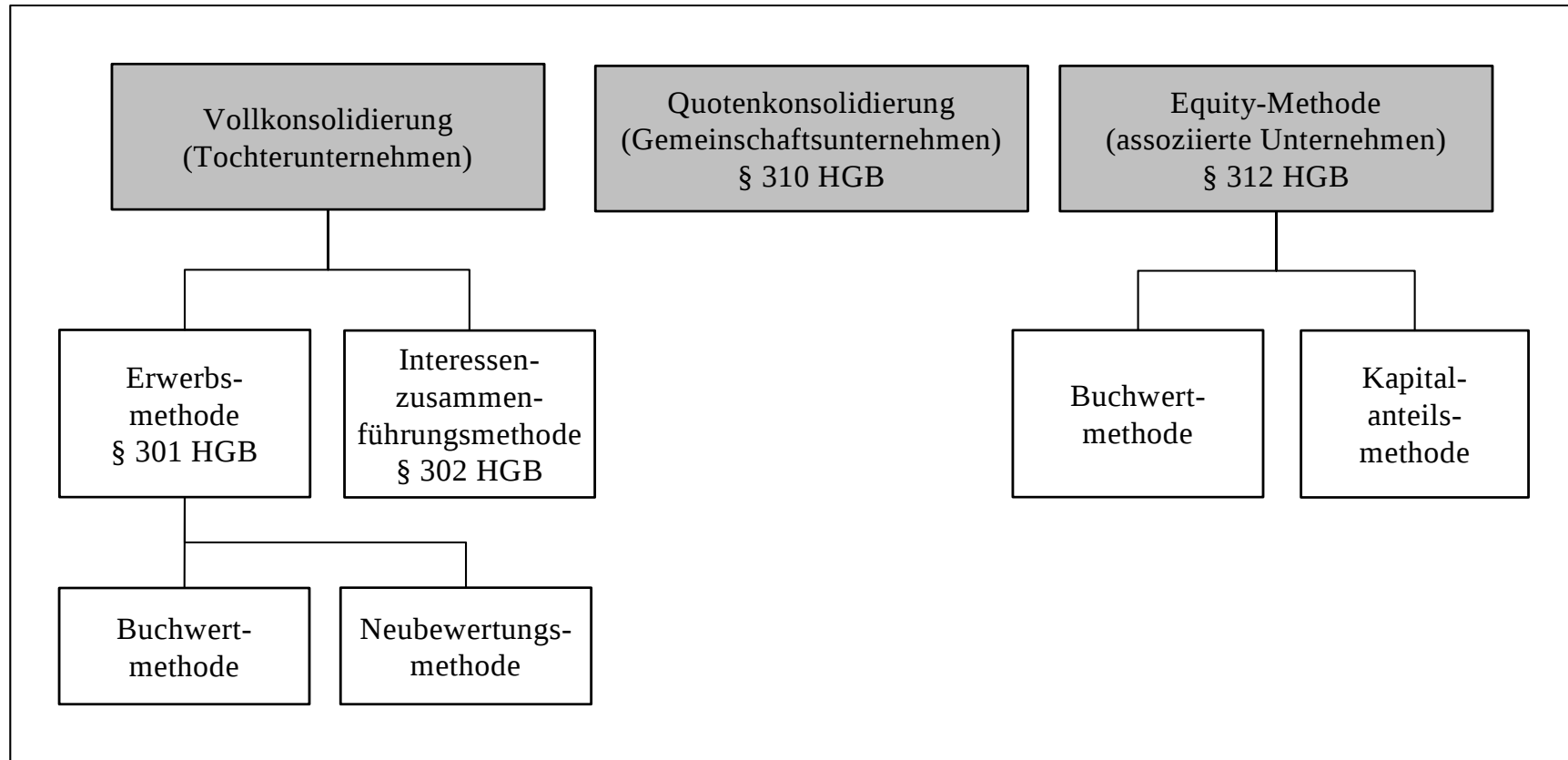
- ▶ Konzernbilanzsumme > 65 Mio. €
- ▶ Konzernumsatzerlöse > 130 Mio. €
- ▶ Zahl der Arbeitnehmer der inländischen Konzernunternehmen > 5.000

Zur Überprüfung der Erfüllung dieser Größenkriterien muss jedes infrage kommende Mutterunternehmen jährlich einen näherungsweisen Konzernabschluss erstellen.

Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses



Das **Konzept der einheitlichen Leitung** setzt als Grundlage für die Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung voraus, dass entweder eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland (§ 290 Abs. 1 HGB) oder eine Nicht-Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland (§ 11 Abs. 1 PubLG) die einheitliche Leitung über eine andere Unternehmung ausübt. § 290 Abs. 1 HGB fordert zusätzlich, dass das Mutterunternehmen eine Beteiligung an der anderen Unternehmung hält. Von dem **Vorliegen einer einheitlichen Leitung** kann ausgegangen werden, wenn die Konzernspitze die **Geschäftspolitik innerhalb des Konzerns aufeinander abstimmt und im Konfliktfall das Konzerninteresse überwiegt**. **Beispiele** für solche Abstimmungsbereiche sind **die Koordination der Investitions- und Finanzplanung, die Besetzung von obersten Führungspositionen und die Festlegung der strategischen Ausrichtung**. **Unumgängliches Merkmal der einheitlichen Leitung** ist jedoch, dass sie auch **tatsächlich ausgeübt** wird. Die bloße Möglichkeit der Ausübung reicht nicht aus. Ein weiteres Merkmal der einheitlichen Leitung ist deren **Unmittelbarkeit**. Dies bedeutet, dass die einheitliche Leitung nur von der Konzernspitze und nicht von einem untergeordneten Tochterunternehmen ausgeübt werden kann.



Bevor die einzelnen Abschlüsse der Konzernunternehmen zu einem Summenabschluss aufaddiert und die erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen durchgeführt werden können, müssen die **Daten der Einzelabschlüsse so aufbereitet** werden, **dass sie der Fiktion der rechtlichen Einheit des Konzerns entsprechen**. D. h., die Daten der Einzelabschlüsse sind so aufzubereiten, wie sie sich darstellen würden, wenn der Konzern eine selbstständige Unternehmung wäre. Das **Ergebnis einer solchen Umgestaltung des Einzelabschlusses eines Konzernunternehmens** bezeichnet man als **Handelsbilanz II**.

Die sog. **Handelsbilanz II** stellt den nach den deutschen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung **modifizierten Einzelabschluss** dar, der in dieser Form in den Konzernabschluss einbezogen wird. **Bei diesen Transformationen** (Ergänzungsrechnungen) – sie zielen im Wesentlichen auf eine Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung – **ist das Recht des Mutterunternehmens maßgeblich**. Wird z.B. eine Personengesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen und handelt es sich bei dem Mutterunternehmen um eine Kapitalgesellschaft, so gelten für die Erstellung der Handelsbilanz II der Personengesellschaft die Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften. Eine Abschreibung aufgrund vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nach § 253 Abs. 4 HGB ist dann bspw. nicht mehr möglich. Gleiches gilt für den Einbezug eines ausländischen Tochterunternehmens. Auch hier gelten die Rechnungslegungsvorschriften des Mutterunternehmens. Dies bedeutet, dass die Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen Mutter- und Tochterunternehmen aufgrund abweichender nationaler Vorschriften beseitigt werden müssen. **Aus der Fiktion der rechtlichen Einheit folgt somit die Notwendigkeit der materiellen Einheitlichkeit im Konzernabschluss.**

Fallbeispiel Erwerbsmethode

Die Mutter AG hat die Tochter GmbH zum 31.12.01 zu 60 % erworben. Führen Sie die **Kapitalkonsolidierung als Erstkonsolidierung** nach den folgenden Angaben durch, und zwar

- a) nach der Buchwertmethode und
- b) nach der Neubewertungsmethode!

Ergänzende Angaben:

Bilanzansätze zum Erwerbszeitpunkt (in T€)

Posten	Mutter AG	Tochter GmbH
Diverse Aktiva	700	450
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	400	300
Gewinnrücklagen	200	100
Jahresüberschuss	100	50

Kaufpreis für die Beteiligung = 400 T€

Stille Reserven im Vermögen der Tochter GmbH = 100 T€

(Modifiziert entnommen aus Meyer, Claus: Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, 14. Aufl., Herne/Berlin 2003, S. 249–250 und S. 419–420.)

Fallbeispiel Erwerbsmethode

Lösung:

a) Buchwertmethode

(Erstkonsolidierung zum 31.12.01 bei 60 %-igem Anteilsbesitz)

Posten	Mutter AG	Tochter GmbH	Summen- bilanz	Konsolidierung				Konzern- bilanz
				Konzern		andere Ge- sellschafter		
				S	H	S	H	
Goodwill	–	–						
Diverse Aktiva	700	450						
Konsolidierungsausgleichs- posten	–	–						
	700	450						
Gezeichnetes Kapital	400	300						
Gewinnrücklagen	200	100						
Jahresüberschuss	100	50						
Anteile anderer Gesellschafter	–	–						
	700	450						

b) Neubewertungsmethode (Erstellung der HB III der Tochter GmbH zum 31.12.01)

Posten	Tochter GmbH HB II	Korrekturbuchungen		Tochter GmbH HB III
		S	H	
Diverse Aktiva	450			
	450			
Gezeichnetes Kapital	300			
Gewinnrücklagen	100			
Jahresüberschuss	50			
	450			

Fallbeispiel Erwerbsmethode

Neubewertungsmethode

(Erstkonsolidierung zum 31.12.01 bei 60 %-igem Anteilsbesitz)

Posten	Mutter AG	Tochter GmbH	Summen- bilanz	Konsolidierung				Konzern- bilanz
				Konzern		andere Ge- sellschafter		
				S	H	S	H	
Goodwill	–							
Diverse Aktiva	700							
Konsolidierungsausgleichs- posten	–							
	700							
Gezeichnetes Kapital	400							
Gewinnrücklagen	200							
Jahresüberschuss	100							
Anteile anderer Gesellschafter	–							
	700							